

Sitzungsvorlage Nr. 44/2018
Sitzung: Gemeinderat
Anlage(n):
2 Lagepläne

Sitzung am 20.03.2018
AZ: II-022.31; 785.04/Be
Erstellt: 14.02.2018



SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Einleitung eines Einziehungsverfahrens über die Entwidmung von Weggrundstücken und einer Brücke bei der Weitinger Mühle, Flst. Nr. 4510/1, Flst. Nr. 4511/1 und Teilfläche Flst. Nr. 4542

Bei der Weitinger Mühle an der L370 befindet sich eine Holzbrücke mit Stahlträger über einen Seitenarm des Neckars. Die Brücke steht im Eigentum der Gemeinde und ist schadhaft. Zwischen den Anwesen „Weitinger Mühle 3 und 4“ gelangt man auf den Weg Flst. Nr. 4542 zur Brücke, die den Mühlekanal überquert. Diese erschließt den Feldweg Flst. Nr. 4511/1 und das private Grundstück 4512. Südlich davon befindet sich ein weiteres Wegflurstück 4510/1, welches tatsächlich nicht genutzt wird.

Die Brücke soll nun von der Gemeinde an den Eigentümer der Weitinger Mühle 4, welcher auch Eigentümer des Flst. Nr. 4512 ist, übergeben werden. Gleichzeitig sollen die Weggrundstücke Flst. Nr. 4510/1, 4511/1 und eine Teilfläche der Wegfläche Flst. Nr. 4542 ebenfalls an den Grundstückseigentümer der Weitinger Mühle 4 verkauft werden. Um dies zu ermöglichen ist es notwendig, die Wegflächen und die Brücke einzuziehen bzw. zu entwidmen (siehe Lagepläne 1 und 2). Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 der Übernahme der Feldwegbrücke durch den Grundstückseigentümer der Weitinger Mühle zugestimmt.

Gemäß § 7 Straßengesetz kann ein öffentlicher Weg eingezogen werden, wenn er für den Verkehr entbehrlich ist und für die Erschließung weiterer Grundstücke nicht mehr erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist hier gegeben, da sich die Brücke künftig in Privatbesitz befindet und eine Zuwegung zu den Flurstücken 4510/1 und 4511/1 über öffentliche Flächen nicht mehr erforderlich ist. Aus diesem Grund kann auch die Teilfläche des Flst. Nr. 4542 eingezogen und dem Eigentümer der Weitinger Mühle 4 zum Kauf angeboten werden. Der Eigentümer der Flurstücke 4511 und 4512 ist mit dem künftigen Eigentümer der Brücke identisch. Eine Weiterführung des Feldweges über den Entlastungskanal ist nicht möglich, da dort seit längerem keine Brücke mehr vorhanden ist.

Im Rahmen des öffentlichen Einziehungsverfahrens erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Anregungen und/oder Bedenken zu der geplanten Einziehung der Wegfläche zu äußern. Die Einwendungen können innerhalb einer 3-monatigen Frist vorgebracht werden.

Beschluss:

Die Wegflächen Flst. Nr. 4510/1, Flst. Nr. 4511/1, eine Teilfläche des Flst. Nr. 4542 sowie die Brücke beim Flst. Nr. 4542, Markung Weitingen, sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Das Einziehungsverfahren soll daher gemäß § 7 Straßengesetz eingeleitet werden.



